



Stellungnahme zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs aufgrund einer zu erwartenden schweren Schädigung des Kindes

1. Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, die am 1.10.1995 in Kraft treten wird, enthält keine spezielle Indikation mehr für einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer zu erwartenden schweren Schädigung des Kindes. Diese Gesetzesänderung entspricht dem im Grundgesetz allen Menschen gleichermaßen garantierten Recht auf Leben und beendet eine rechtliche Lage, die implizit Menschen mit Behinderungen diskriminiert hat. Die Gesetzesänderung wurde um so dringender, als nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ein nicht indizierter Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen als rechtswidrig gilt, ein Schwangerschaftsabbruch nach der sogenannten embryopathischen Indikation demgegenüber aber als rechtmäßig anzusehen wäre. Durch die Gesetzesänderung wird deutlich, dass die fortschreitende Entwicklung selektiver vorgeburtlicher Diagnosen, ihre zunehmend routinemäßige Anwendung und die ihnen zugrundeliegende eugenische Tendenz den Grundlagen unserer Rechtsordnung widersprechen. Der Wegfall der embryopathischen Indikation sollte deshalb zum Anlass genommen werden, die Problematik der Pränataldiagnostik öffentlich zu diskutieren und nach Wegen zu suchen, sie einzudämmen.

2. Problematisch ist insbesondere, dass Schwangerschaftsabbrüche nach vorgeburtlicher Diagnostik künftig im Rahmen der medizinischen Indikation vorgenommen werden, und d. h. ohne eine Befristung und ohne dass eine umfassende Beratung gewährleistet ist. Stellungnahmen von Humangenetikern signalisieren bereits, dass nicht daran gedacht wird, die Anwendung der Pränataldiagnostik der neuen Gesetzeslage anzupassen, sondern dass versucht wird, den Gesetzestext so zu interpretieren, dass die bisherige Praxis im Rahmen der medizinischen Indikation unverändert weitergeführt werden kann. Diese Situation ist zutiefst unehrlich und wird dem Sinn der Gesetzesänderung, die Achtung der Würde von Menschen mit Behinderungen zu stärken, nicht gerecht.

Im öffentlichen Bewusstsein muss der Eindruck entstehen, dass die Geburt eines behinderten Kindes eine Bedrohung der seelischen Gesundheit der Mutter darstellt und dass Abbrüche wegen einer zu erwartenden Behinderung so dringend sind, dass sie auch zu einem späten Zeitpunkt möglich sind. Die neue Gesetzeslage bedeutet, dass ArztInnen verpflichtet sind, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer vorgeburtlichen Diagnose gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es keine embryopathische Indikation mehr gibt. Ziel des Aufklärungsgesprächs vor jeder pränataldiagnostischen Maßnahme sollte sein, dass die Inanspruchnahme oder der Verzicht darauf als eine bewusste Entscheidung in ihrer Tragweite erkannt wird.

3. Der Wegfall der sogenannten embryopathischen Indikation bedeutet für Frauen, dass sie ihren Schwangerschaftskonflikt unter medizinischen oder psychiatrischen Gesichtspunkten darstellen müssen. Psychosoziale Fragen können in diesem Rahmen nicht angemessen behandelt werden.

Die Konsequenz muss sein, umfassende und niederschwellige Beratungsangebote für Frauen zu verstärken und Beratungsstellen in die Lage zu versetzen, den in § 2 des Schwangerschen- und Familienhilfeänderungsgesetzes festgelegten Rechtsanspruch auf Beratung in Zusammenhang mit vorgeburtlicher Diagnostik auszufüllen.

Frankfurt, den 09.09.1995